

Vertretungsstelle kurzfristig absagen wegen besserem Angebot

Beitrag von „Susannea“ vom 10. August 2012 17:34

[Zitat von Jorge](#)

§ 1 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung **länger als sechs Monate** bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.

Verlangt Berlin/Brandenburg schon eine Sozialauswahl ab Beginn der Beschäftigung?

Wenn du das mit kurzfristig meinst, dann hast du Recht.

Ich hatte dich eher so verstanden, dass es dir um eine kurze Kündigungsfrist ging.

Verträge werden dann hier aber auch nicht so einfach gekündigt, dass würde viel zu viel Streß bedeuten, so dass du die 6 Moante eigentlich locker erreichen solltest.